



## Allgemeinverfügung des Landkreises Harz über das Verbot von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern zur Eindämmung und Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (13. März 2020) sind im Landkreis Harz bereits zwei Personen nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Darüber hinaus bestehen 60 begründete Verdachtsfälle. Das fachaufsichtlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat am 12.03.2020 einen Erlass veröffentlicht, wonach die zuständigen Behörden im Land Sachsen-Anhalt mit sofortiger Wirkung insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen haben, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Der Landkreis Harz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG daher die folgende

### Allgemeinverfügung des Landkreises Harz über das Verbot von Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Harz

1. Im Gebiet des Landkreises Harz ist es untersagt, Großveranstaltungen durchzuführen. Großveranstaltungen sind jegliche örtlich zusammenhängende Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Menschenansammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Zahl von über 1.000 gleichzeitig erwarteten Teilnehmenden, unabhängig davon, ob sie unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Umfasst sind auch Teilveranstaltungen im Sinne von Satz 1, die zum gleichen Zweck sowie im zeitlich engen Zusammenhang abgehalten werden und in Summe dieser Teilveranstaltungen über 1.000 Teilnehmende umfassen. Teilnehmende sind jegliche der Veranstaltung beiwohnende Personen, ganz gleich ob es sich um Gäste, Personal oder andere Personen handelt.
2. Die Teilnahme an den unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen ist untersagt.
3. Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Teilnehmenden sind durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter unter Nutzung des als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung eingestellten Bogens zur Selbsteinschätzung mit einer Kurzbeschreibung der Veranstaltung und einer Aufzählung der angedachten Hygienemaßnahmen mindestens 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Landkreis Harz – Ordnungsamt – anzuzeigen. Die Anzeige kann elektronisch an die E-Mail-

Adresse [Veranstaltungsmeldung@kreis-hz.de](mailto:Veranstaltungsmeldung@kreis-hz.de), per Telefax an 03941 5970 4160 oder postalisch an den Landkreis Harz, Ordnungsamt, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt übermittelt werden. Soweit die Veranstaltung durchgeführt wird, ist eine Registrierung aller anwesenden teilnehmenden Personen durch den Veranstalter unter Verwendung des dieser Allgemeinverfügung ebenfalls beigefügten Bogens „Erfassung der Teilnehmenden“ sicherzustellen. Der beigefügte Bogen „Erfassung der Teilnehmenden“ ist 4 Wochen durch den Veranstalter aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu vernichten.

4. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, die durch die nach Art. 4 Grundgesetz gewährleistete Religionsfreiheit geschützt sind, von medizinischen Einrichtungen im Sinne von § 23 Abs. 3 IfSG oder Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 IfSG, von Hochschulen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage [www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de) und durch öffentlichen Aushang im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt als bekannt gegeben. Sie gilt bis auf Widerruf.

#### Begründung:

I.  
Der Landkreis Harz ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem (ZustVO IfSG) vom 1. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 37) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz-GDG LSA vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997, 1023)) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Harz für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

#### II.

##### Zu Ziffer 1:

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere

die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in seiner zweiten Sitzung die Prinzipien des Robert-Koch Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen. Um eben diese Verbreitung des Krankheitserregers zu verlangsamen und so vulnerable Personengruppen nach Möglichkeit vor einer Infektion bzw. um das örtliche Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, ist die Entstehung von Infektionsketten durch Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden wirksam einzuschränken. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass während einer 14-tägigen Inkubationszeit nicht auszuschließen ist, dass Personen mit leichter bis keiner Symptomatik an diesbezüglichen Veranstaltungen teilnehmen und so ein Gesundheitsrisiko eröffnen. Diese Personen gelten als ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche und gesellschaftliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Nach Einschätzung des Landkreises können andere als die ergriffenen Maßnahmen mögliche Infektionsketten bei Veranstaltungen nicht wirksam verhindern. Ferner sind auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung einzu beziehen. Die Untersagung von Veranstaltungen ist aus diesem

Grund erforderlich. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen, wie beispielsweise Handdesinfektion, nur unzureichend minimiert werden können.

Die Untersagung von Veranstaltungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren weiteren Verbreitung des neuartigen Coronavirus gegenüber. Dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen sowie dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung als Rechtsgüter von verfassungsmäßigem Rang ist unbedingter Vorrang einzuräumen.

#### Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung entfaltet nur dann ihre Wirkung, wenn auch die Teilnahme an einer der unter Ziffer 1 genannten Veranstaltungen untersagt wird. Andernfalls ist die wirksame Durchsetzung des Infektionsschutzes und damit eine Verhinderung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht möglich. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, da die Unterbrechung von Infektionsketten auch in der Verantwortung jeder einzelnen Person steht.

#### Zu Ziffer 3:

Der Infektionsschutz und die Verhinderung einer Übertragung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) spielen auch bei Veranstaltungen mit unter 1.000 Teilnehmenden eine entscheidende Rolle. Gleichwohl ist bei Veranstaltungen dieser Größe eher die Möglichkeit gegeben, diese unter Verfügung von Auflagen und einem strengen Hygieneregime durchzuführen.

Um diesbezüglich eine engmaschige Prüfung des Ordnungsamtes im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Harz zu sichern, wird eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen statuiert, bei denen weniger als 1.000 Personen zu erwarten sind. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter wird in diesem Falle angehalten, die Veranstaltung mindestens 4 Tage vor deren Beginn gegenüber dem Landkreis - Ordnungsamt - anzuzeigen. Diese Maßnahme erscheint geeignet, erforderlich und angemessen, um die Freiheit des Einzelnen und den Gesundheitsschutz für das Individuum und die Bevölkerung in einen Ausgleich zu bringen.

Die Erfassung der anwesenden teilnehmenden Personen dient der Nachverfolgbarkeit evtl. Infektionsketten. Die Aufbewahrungsfrist orientiert sich an der Inkubationszeit des Virus. Nach Ablauf von 2 Inkubationszyklen ist sichergestellt, dass die Daten nicht mehr für eine Nachermittlung benötigt werden.

#### Zu Ziffer 4:

Ausdrücklich ausgenommen von der Untersagung sind öffentliche Einrichtungen, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Schulen aber auch medizinische Einrichtungen mit der genannten Personenzahl, da eine Schließung dieser Einrichtungen oder eine Anzeigepflicht weitreichende Einschnitte in allen gesellschaftlichen Ebenen zur Folge hätte und die zur Betreuung daheim bleibenden Personen nicht für die Arbeit in wichtigen Einrichtungen, wie der Polizei, der Pflege oder auch dem Rettungsdienst zur Verfügung stünden.

Zu Ziffer 5:

Die sofortige Vollziehung der Tenorziffern 1 bis 3 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Verfügung gilt zunächst ohne zeitliche Befristung. Im Sinne des Gefahrenabwehrrechts wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald die Gefahr neuer Infektionsketten für das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht mehr besteht.

Die Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Harz sowie durch Aushang am Sitz des Landkreis Harz. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit des Landkreises begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-An-

halt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

**Hinweis:**

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.



Skiebe  
Landrat

**Anlage 1**

**Gefährdungsbeurteilung Veranstaltungen – SARS-CoV-2**

**Hilfestellung im Rahmen des Coronavirus-Ausbruchs für Veranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmern**

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontaktdaten: (Mail/Telefon) \_\_\_\_\_

Veranstaltungsdaten \_\_\_\_\_

Ort:

Datum/Zeitraum \_\_\_\_\_

von/am: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

1	Teilnehmende	Risiko: Niedrig	Risiko: mittel	Risiko: Hoch	Risiko: sehr hoch	Punkte
1a	Wie viele Teilnehmende werden bei der Veranstaltung erwartet?	bis 99 1 Punkt	100 – 499 2 Punkte	500 – 799 3 Punkte	800 – 100 4 Punkte	
1b	Erwarten Sie Teilnehmende aus Risikogebieten?	Nein 0 Punkte	Unbekannt 2 Punkte	Ja 3 Punkte		
1c	Erwarten Sie besonders gefährdete Personengruppen (z.B. Menschen über 60 Jahre oder Menschen mit Grunderkrankungen)? Wie hoch ist der Anteil?	unter 1 % 0 Punkte	unbekannt oder bis 10 % 1 Punkt	über 10 % 2 Punkte		

## BEKANNTMACHUNGEN

2	<b>Art der Veranstaltung</b>					
2a	Wie lange dauert die Veranstaltung, bzw. wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Teilnehmenden?	weniger als 15 Minuten 0 Punkte	15 Minuten bis 1 Stunde 1 Punkt	1 Stunde bis zu einem halben Tag 2 Punkte	Ganzer Tag oder mehrtägig 3 Punkte	
2b	Haben die Teilnehmenden der Veranstaltung häufig länger als 15 Minuten engen Kontakt zueinander (z.B. Warteschlangen, enge Bestuhlung, dicht gedrängte Stehplätze)?	Nein 0 Punkte	Unbekannt 1 Punkt	Ja 2 Punkte		
<b>3 Ort und Durchführung der Veranstaltung</b>						
3a	Findet die Veranstaltung im Freien oder gut belüfteten, großen Räumlichkeiten statt?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte			
3b	Bestehen ausreichende Möglichkeiten der Händehygiene (Waschen mit Wasser und Seife, bitte kalkulieren Sie hierbei ca. 30 Sekunden pro Gast ein)?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte			
<b>Gesamt</b>						

### Ergebnis und empfohlene Maßnahmen

**1 – 5 Punkte: geringes Risiko** – Hygienehinweise am Eingang (Händewaschen, Husten- und Niesregeln, Abstand halten), Lüften der Räume

**6 – 10 Punkte: mittleres Risiko** – zusätzlich zu den genannten Maßnahmen: Zahl der Teilnehmenden begrenzen bzw. reduzieren, Ausschluss von Personen mit Krankheitssymptomen (ggf. Eingangsscreening), Abstand durch lockere Bestuhlung erhöhen

**11 – 19 Punkte: Hohes Risiko** – Die Durchführung der Veranstaltung wird nicht empfohlen

### Anlage 2

#### Fragebogen für Teilnehmer von Veranstaltungen mit bis zu 1 000 Teilnehmern

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon- und/oder Handynummer

\_\_\_\_\_  
Zuständiges Gesundheitsamt  
(entspr. Hauptwohnsitz Landkreis/kreisfreie Stadt)

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Ich habe mich in den vergangenen 14 Tagen in einem COVID-19 Risikogebiet (gemäß der aktuellen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts) aufgehalten.

Ja                       Nein

Ich hatte Kontakt mit einer mit COVID-19 infizierten Person.

Ja                       Nein

Ich weise Symptome auf, wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber, Atemwegsbeschwerden

Ja                       Nein